



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 09. April 2021

Nr. 29

Nachruf

Wir trauern um

Herrn Alois Kolm

- ehemaliger Kreisrat des Landkreises Altötting -

Herr Kolm gehörte von 1966 bis 1990 dem Kreistag des Landkreises Altötting an und wirkte unter anderem im Sozialhilfeausschuss. Er war in den Kreisgremien allseits geachtet und geschätzt und hat sich große Wertschätzung erworben.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Altötting, 31.03.2021

Für den Landkreis Altötting



Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);
 ➤ Wesentliche Änderung, Anpassung und Erweiterung der bestehenden Anlage zur
 Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Gewerbeabfällen und in Haushaltungen
 anfallenden Abfällen/ hausmüllähnliche Abfälle (Wertstoffsortieranlage) –
 Nachrüstung einer Leichtverpackungs-Sortierung (LVP-gelber Sack) mit Sacköffner -
 auf dem Betriebsgrundstück der Flur Nrn. 524/5, 524/6, 525, 525/2 und 526 der
 Gemarkung Altötting und Flur Nrn. 1332, 1109/20 (tw) und 1109/21 (tw) der
 Gemarkung Neuötting

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
 Zweckvereinbarung mit dem Markt Altdorf

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);**

Wesentliche Änderung, Anpassung und Erweiterung der bestehenden Anlage zur Annahme,
 Sortierung und Aufbereitung von Gewerbeabfällen und in Haushaltungen anfallenden
 Abfällen/ hausmüllähnliche Abfälle (Wertstoffsortieranlage) – Nachrüstung einer
 Leichtverpackungs-Sortierung (LVP-gelber Sack) mit Sacköffner - auf dem
 Betriebsgrundstück der Flur Nrn. 524/5, 524/6, 525, 525/2 und 526 der Gemarkung Altötting
 und Flur Nrn. 1332, 1109/20 (tw) und 1109/21 (tw) der Gemarkung Neuötting;

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nrn.
 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit
 Bescheid vom 16.03.2021, Az.: 22-6-VEO-G7/19, den nachfolgend auszugsweise
 wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co.KG vom 18.09.2019,
 einschließlich Antragserweiterung vom 13.11.2020 wird aufgrund der §§ 4, 16 Abs. 2, 13
 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die
 immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung, Anpassung und
 Erweiterung der bestehenden Anlage zur Annahme, Sortierung und Aufbereitung von
 Gewerbeabfällen und in Haushaltungen anfallenden Abfällen/ hausmüllähnliche Abfälle
 (Wertstoffsortieranlage), sowie die Nachrüstung einer Leichtverpackungs-Sortierung
 (LVP-gelber Sack) mit Sacköffner nach Maßgabe der Nebenbestimmungen erteilt; die
 Genehmigung umfasst folgende wesentliche Änderungen:

- Betrieb eines Optischen Trenners (NIR)
- Betrieb eines NE- sowie eines FE-Abscheiders
- Dieselbetriebene Aggregate (Zerkleinerer/ Trommelsieb) werden durch elektrisch
 angetriebene Aggregate ausgetauscht
- Nachrüstung einer Leichtverpackungs-Sortierung (LVP)
- Installation eines Sacköffners (Gebindeöffners)
- Die angezeigte Aktenvernichtung wird zugunsten der Sortieranlage eingestellt und
 zurückgebaut

auf dem Betriebsgrundstück mit den Fl. Nrn. 524/5, 524/6, 525, 525/2 und 526 der Gemarkung Altötting und Fl.Nrn. 1332, 1109/20 (tw.) und 1109/21(tw.) der Gemarkung Neuötting
(Standort: Am Hergraben 25, 84524 Neuötting)

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit von **12.04.2021 bis einschließlich 26.04.2021** im Landratsamt Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), während der Dienststunden, nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 31.03.2021
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit dem Markt Altdorf

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und dem Markt Altdorf wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst
(nachfolgend Zweckverband genannt)

und

dem Markt Altdorf,

Landkreis Landshut,

Regierungsbezirk Niederbayern,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Sebastian Stanglmaier
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandsatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBl S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.

(2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

(1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem

Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **ein Jahr**.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 12.03.2021
für den Zweckverband

Altdorf, den 23.03.2021
für den Markt Altdorf

.....
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

.....
Sebastian Stanglmaier
Erster Bürgermeister

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 09.03.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 06.04.2021
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.